

Kantonsgericht 7. Dezember 2000
Kreisschreiben an die Präsidenten der Bezirkszivilgerichte

Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners

Anlässlich der jährlichen Inspektion des Kantonalen Konkursamtes hielt der Vorsteher fest, dass im Fall der Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners ein Betrag von Fr. 3'000.-- bis Fr. 3'500.-- notwendig ist, um die im Konkursverfahren entstehenden Kosten zu decken. Erreichen die verwertbaren Aktiven diesen Betrag nicht, so muss das Verfahren in der Regel mangels Aktiven eingestellt werden (Art. 230 SchKG), was sowohl für den Schuldner wie auch für das Konkursamt eine unbefriedigende Lösung darstellt.

Um eine spätere Einstellung des Verfahrens zu vermeiden, empfiehlt Ihnen das Kantonsgericht deshalb in diesen Fällen, vom Schuldner einen Kostenvorschuss von mindestens Fr. 3'000.-- bis Fr. 3'500.-- zu verlangen.